

Anl. 10 Muth-AV 2019 Mindestanforderungen an die praktische Ausbildung der Musiktherapeutin/des Musiktherapeuten (eigenverantwortliche Berufsausübung)

Muth-AV 2019 - Musiktherapie-Ausbildungsverordnung 2019

⊙ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die praktische Ausbildung hat überwiegend in Krankenanstalten und klinikartigen Settings zu erfolgen, wobei weitere Teile der praktischen Ausbildung in Einrichtungen des Gesundheitswesens, die unter ärztlicher Aufsicht stehen, oder in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens wie insbesondere Pflegeheimen und heilpädagogischen Einrichtungen durchgeführt werden können, sofern die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse sowie der Erwerb der erforderlichen Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten gewährleistet ist. Es ist auf eine entsprechende Diversität der Krankheitsbilder, Beeinträchtigungen und Altersgruppen zu achten, wobei Kinder und Jugendliche, erwachsene Menschen und alte Menschen in gleicher Weise zu berücksichtigen sind.

Die praktische Ausbildung hat in mindestens drei der folgenden Bereiche stattzufinden:

1. 1.Behinderung und Entwicklungsverzögerung
2. 2.Geriatrie
3. 3.Kinder- und Jugendpsychiatrie
4. 4.Neonatologie
5. 5.Neurologie
6. 6.Rehabilitation
7. 7.Palliativmedizin
8. 8.Psychiatrie
9. 9.Psychosomatik.

Darüber hinaus kann die praktische Ausbildung insbesondere auch im pädagogischen, heilpädagogischen und interkulturellen Bereich stattfinden.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at